

RS Vwgh 1992/4/28 91/11/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1992

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

VerfGG 1953 §85 Abs2;

WehrG 1990 §35 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1;

ZDG 1986 §5 Abs1;

Rechtssatz

Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid der ZDOK gemäß 85 Abs 2 VfGG ist es der belBeh nicht verwehrt, einen Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst zu erlassen. Denn bei der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung geht es darum, einen Eingriff in die vor der Erlassung des angefochtenen Bescheides bestandene Rechtsposition des Antragstellers für die Dauer des Beschwerdeverfahrens aufzuschieben. Die Versagung einer begehrten Änderung des bestehenden rechtlichen Zustandes ist einem Vollzug im Sinne der Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit nicht zugänglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110148.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at